

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 98/12 S

S 51 AS 1290/12 ER (SG München)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Jobcenter Pfaffenhofen a. d. Ilm,
Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen,

Beklagter und Antragsgegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. Juni 2012 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter
Dr. B e c k e r und die Richterin K r a u ß
beschlossen:

Die "Klage" des Antragstellers gegen den Beschluss des Sozialgerichts München vom 31. Mai
2012 - S 51 AS 1290/12 ER - wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Sozialgericht München (SG) hat den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt (*Beschluss vom 31.5.2012*). Gleichzeitig wurde in dem Beschluss des SG darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist.
- 2 Der Antragsteller hat mit Schreiben vom 8.6.2012 gegen den vorgenannten Beschluss des SG "Klage" beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt.
- 3 Die "Klage" ist unzulässig; sie ist nicht statthaft. Auch eine Umdeutung in eine Beschwerde kann nicht zu einem Erfolg führen.
- 4 Gegen die Entscheidung des SG ist nach § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kein Rechtsmittel zum BSG gegeben. Ein Ausnahmefall iS von § 160a Abs 1 SGG oder § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz liegt hier nicht vor.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

